

then genügend, um eine Familie zu ernähren? oder nur zu beschäftigen? und wäre dies der Fall, so ist die nächste Generation wieder in derselben Lage, als die jetzige. Ich will schließlich nur daran erinnern, daß am Ende dem Ermessen der hohen Staatsregierung das Meiste anheimgestellt wird. Ein Gesetz, welches auf Ausnahmen beruht, ermangelt einer soliden Basis. Ich mache darauf aufmerksam, daß selbst Fabriketablissemens ausgenommen sind. Fabriketablissemens ziehen aber eine Masse von Leuten an Orte hin, wo ohne diese Fabrik dieselben nicht bestehen können, und wenn die Fabrik eingeht, so hat die Gemeinde, in welcher die Fabrik sich befindet, die Kinder, die dort gezeugt worden sind, zu ernähren und zu erhalten; grade die Fabriken sind es, die am meisten die Armuth und den Nothstand, wenn sie eingehen, befördern. Ich bin weit entfernt, die Wohlthaten der Fabriken zu verkennen, ich führe dies Beispiel nur an als eine Ausnahme, die die gefährlichste von allen ist, durch den Zusammenfluß einer Menge von Arbeitern ohne Grundbesitz an einen Ort, wo sie bloß eine precäre Nahrung finden. Der Gesetzentwurf nimmt bei den Städten jede Beschränkung aus, während er sie dem Lande aufbürdet. Der Gesetzentwurf nimmt auch die Abtrennung zu dem Zwecke der Handelsgärtnerei aus an Orten, wo dieselbe betrieben wird, die Deputation verlangt die Abtrennung zu diesem Zwecke auch an Orten, wo sie nicht betrieben wird; allein, meine Herren, ist dies ein Kriterium? Kann der erste Acquirent nicht verkaufen, und ist er selbst oder dessen Nachfolger zum Betriebe der Handelsgärtnerei verpflichtet? Was Sie also für den Einzelnen als Ausnahme gestatten, das hebt sich bei dem nächsten Besitzer wieder auf. Wo, meine Herren, ist der Maßstab, nach welchem man das Bedürfnis bemessen könne. Ich habe immer geglaubt, daß diejenigen Armen, die sich einen, wenn auch kleinen Grundbesitz erwerben können, die dem Staate am wenigsten gefährlichen sind, und daß nur hauptsächlich die zu fürchten sind, welche Nichts besitzen. Ich bekenne daher, daß ich wünschte, mich gegen den Gesetzentwurf erklären zu können, da ich glaube, daß er zu weit geht; allein auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß der Verschlagung der größeren Grundbesitzungen bloß zum Zwecke der Speculation müsse vorgebeugt werden, bin aber der Ansicht, daß dies durch eine einzige Paragraphe geschieden könne; denn wenn diese Verschlagung verhindert ist, so ist jeder weitere Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer überflüssig und zu verwerfen. Eine Bestimmung bloß dieses Punktes wegen zu treffen, muß möglich sein, und lege ich der Kammer einen diesfälligen Antrag vor; ob derselbe Alles treffe, will ich dahingestellt sein lassen, indess würde die hohe Staatsregierung wahrscheinlich ein besseres Auskunftsmittel vorschlagen können, wenn man sonst zu der Ansicht überginge, bloß eine Bestimmung zu treffen hinsichtlich der Verschlagung der Güter auf Speculation. Mein Antrag lautet:

§. unica.

„Es kann künftig keine Verschlagung geschlossener Güter stattfinden, und wird als eine solche eine Parcellirung des Complexes eines Gutes

nach einem im Voraus bestimmten Plane und auf einmal angesehen; die betreffenden Behörden haben daher bei eintretenden Dismembrationsgesuchen die Einwilligung dazu nur nach vorgängiger Erörterung hierüber zu ertheilen, und namentlich die betreffenden Gemeinden und Gutsherrschaften, in deren Wohnorte das Grundstück gelegen, mit deren Gutachten zu hören. Gegen Abschlagung der nachgesuchten Genehmigung bleibt der Beschwerdeweg im gewöhnlichen Instanzenzuge offen.“

Präsident D. Haase: Meine Herren, damit bei der allgemeinen Berathung im Voraus auf die vom Abg. v. Thielau entwickelte Idee in seinem Antrage Rücksicht genommen werde, so will ich, unbeschadet des Fortgangs der allgemeinen Berathung, den Antrag desselben zur Unterstützung bringen. Es hat derselbe vorgeschlagen, daß eine einzige §. an die Stelle des Gesetzes kommen soll, welche so lautet: „Es kann künftig keine Verschlagung geschlossener Güter stattfinden, und wird als eine solche eine Parcellirung des Complexes eines Gutes nach einem im Voraus bestimmten Plane und auf einmal angesehen; die betreffenden Behörden haben daher bei eintretenden Dismembrationsgesuchen die Einwilligung dazu nur nach vorgängiger Erörterung hierüber zu ertheilen, und namentlich die betreffenden Gemeinden und Gutsherrschaften, in deren Wohnorte das Grundstück gelegen, mit deren Gutachten zu hören. Gegen Abschlagung der nachgesuchten Genehmigung bleibt der Beschwerdeweg im gewöhnlichen Instanzenzuge offen.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? — Er wird zahlreich unterstützt.

Abg. Scholze: Ich beabsichtigte, mich in demselben Sinne auszusprechen, wie es der geehrte Redner vor mir gethan hat; ich kann mich jedoch des Wortes nicht begeben, und werde ebenfalls meine Ansicht der geehrten Kammer vorlegen. Es wird sich jedoch fragen, ob man nur über den Antrag des Herrn v. Thielau, oder auch im Allgemeinen sprechen kann.

Präsident D. Haase: Die allgemeine Berathung ist fortzusetzen, und es kann dabei allerdings auf den soeben gestellten und unterstützten Antrag des Abg. v. Thielau Rücksicht genommen werden.

Abg. Scholze: Der Gesetzentwurf will dem sogenannten Ausschachten der Güter, wie man es im Allgemeinen nennt, begegnen, und ist nur durch dieses hervorgerufen worden. Ein so großer Gegner dieses Verfahrens ich auch bin, so kann ich mich doch weder für den Gesetzentwurf, noch auch für das Deputationsgutachten aussprechen, indem es durchaus nicht in meinem Sinne ist; denn nicht das Parcelliren der Güter ist zu verbieten, sondern der Ankauf bloß zur Dismembration ist als gemeinschädlich zu betrachten, und nur dieser ist zu verbieten, denn darüber wird im ganzen Lande geklagt. Nach dem letzten erschrecklichen verheerenden Kriege wurden in Nachbarstaaten viele große und kleine Güter zum Verkaufe ausgedoten, es fanden sich aber keine Käufer, aus Furcht vor neuem Kriege, und aus dieser Ursache ist dieses